

## **Verein „Käfer für Basel“**

c/o Naturhistorisches Museum, Augustinergasse 2, 4001 Basel

### **Statuten**

#### 1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der „Verein Käfer für Basel“ ist ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Sitz des Vereins ist Basel.

Art. 3 Der Verein ist ein Gönnerverein und bezweckt die Unterstützung der Käfersammlung Frey im Naturhistorischen Museum Basel in jeder Hinsicht.

#### 2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 5 Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Der Vorstand kann Mitglieder mit Stimmenmehrheit von 2/3 ausschliessen. Gegen diesen Beschluss kann an die Vereinsversammlung rekurriert werden.

#### 3. Mittel

Art. 6 Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliederbeiträge (mindestens 20.-) jährlich, durch freiwillige Beiträge von Dritten sowie durch allfälligen Erlös von Veranstaltungen etc. gebildet. Das Vereinsvermögen kann nur für die Zwecke des Vereins sowie zur Deckung des Aufwandes eingesetzt werden. Der Vorstand beschliesst über die Verwendung.

Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 4. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

##### a) Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus. Es findet jährlich mindestens eine Vereinsversammlung statt.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten und in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat die Kompetenz zur Beschlussfassung über folgende Traktanden:

- Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Bestimmung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Auflösung und Liquidation des Vereins
- Beschlussfassung über die Traktanden, die der Vorstand der Vereinsversammlung vorlegt.

#### b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zur Vertretung des Vereins nach aussen befugten Personen und ihre Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Tätigkeit für den Verein ist in der Regel ehrenamtlich.

#### 5. Kontrollstelle

Art. 9 Als Kontrollstelle wählbar sind buchhaltungskundige natürliche oder juristische Personen, welche dem Vorstand nicht angehören.

#### 6. Auflösung

Art. 10 Die Auflösung oder Liquidation des Vereins erfolgt, sobald der Zweck erreicht ist.

Kann der Zweck nicht erreicht werden, so wird der Verein aufgelöst und ein allfälliger Aktivüberschuss des Vereinsvermögens fliesst an den Fonds Pro Entomologia Basel. Spenden von speziellen Sammelaktionen, welche gegenüber den Spendern für den Fall der Nichterfüllung des Vereinszweckes als rückzahlbar bezeichnet wurden, werden an die Spender zurückbezahlt.

Diese Statuten sind am 4. September 1997 genehmigt worden.

Der Präsident:  
Dr. M. Brancucci

Der Vizepräsident:  
E. Tomasetti